

Merkblatt

Abfallentsorgungsanlagen

Stand: April 2022

Informationen zum Umgang mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Informationen der AwSV für den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen zusammen, insbesondere beim Umgang mit festen Abfällen.

Einstufung fester Abfälle

Mit der Einführung der AwSV hat der Gesetzgeber den Begriff allgemein wassergefährdend eingeführt. Die AwSV enthält eine eindeutige Regelung zur Einstufung von festen Gemischen. Alle festen Gemische, darunter zählen auch feste Abfälle, sind grundsätzlich als allgemein wassergefährdend (awg) eingestuft (§ 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV).

Ausgenommen sind Stoffe, die bereits vom Umweltbundesamt als nicht wassergefährdend im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden oder wenn auf Grund ihrer Herkunft oder ihrer Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist.

Zudem besteht die Möglichkeit, feste Gemische nach § 10 AwSV als nicht wassergefährdend einzustufen, wenn

1. das Gemisch nach Anlage 1 Nummer 2.2 als nicht wassergefährdend eingestuft werden kann,
2. das Gemisch nach anderen Rechtsvorschriften selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf oder
3. das Gemisch der Einbauklasse Z 0 oder Z 1.1 der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ entspricht.

Der Betreiber hat die Einstufung als „nicht wassergefährdend“ zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Für die Dokumentation der Einstufung ist das Dokumentationsformblatt 3 der AwSV ([siehe AwSV, Anlage 2](#)) zu verwenden. Für eine einfachere Handhabung bei mehreren Abfällen ist auch die Einreichung in Tabellenform möglich.

Einstufung flüssiger Abfälle

Flüssige Abfälle sind nach Anlage 1 AwSV als nicht wassergefährdend einzustufen oder einer Gefährdungsklasse zuzuordnen. Erfolgt keine Einstufung, sind flüssige Stoffe der WGK 3 zuzuordnen.

Die weiteren Pflichten und Anforderungen für Anlagen mit flüssigen Abfällen sowie die Einstufung nach § 39 AwSV entsprechen denen für flüssige Stoffe auf Grundlage des maßgebenden Volumens und der WGK des flüssigen Stoffes.

Anlagen mit festen wassergefährdenden Abfällen

Als AwSV-Anlage gelten auch alle ortsfesten Anlagen, in denen mit allgemein wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Für Anlagen außerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten gilt die Mengenschwelle von 0,2 Tonnen feste Stoffe.

Besondere Anforderungen an die Rückhaltung von Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen regelt § 26 der AwSV. Gemäß § 26 Absatz 1 AwSV benötigen diese Anlagen keine Rückhaltung, wenn sich die Abfälle in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen befinden, die gegen Beschädigung und Witterungseinflüsse geschützt sind oder sich in geschlossenen Räumen befinden. In beiden Fällen muss zudem die Bodenfläche so ausgeführt sein, dass austretende Stoffe schnell aufgenommen werden können und keinen Schaden an der Fläche anrichten.

Werden feste Abfälle in offenen Haufwerken gelagert und ein Zutritt von Niederschlagswasser kann nicht ausgeschlossen werden, ist auf eine Rückhaltung nur zu verzichten, wenn die Anforderungen nach § 26 Absatz 2 AwSV erfüllt sind:

- Die Löslichkeit der Stoffe liegt unter 10 g/l.¹
- Eine nachhaltige Veränderung der Gewässereigenschaften durch Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten wassergefährdender Stoffe verhindert wird.
- Belastetes Niederschlagswasser nicht auf der Unterseite austritt und ordnungsgemäß entsorgt wird.²

Werden diese Forderungen nicht erfüllt, gelten die Anforderungen zur Rückhaltung nach § 18 AwSV.

Die formalen Anforderungen für Anlagen mit festen Abfällen unterscheiden sich je nach Menge der verwendeten Stoffe, eine Übersicht gibt Tabelle 1.

Tabelle 1: Formale Anforderung an Anlagen mit festen Stoffen

Anlagen bis 1.000 Tonnen	Anlagen über 1.000 Tonnen
Erstellung einer Anlagendokumentation (§ 43 AwSV),	Eignungsfeststellungspflicht bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung (§ 41 AwSV),
Anbringen des Merkblatts zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften Anlage 4 der AwSV (§ 44 AwSV)	Erstellung einer Anlagendokumentation (§ 43 AwSV),
	Erstellen einer Betriebsanweisung (§ 44 AwSV)
	Prüfung durch Sachverständige (§ 46 AwSV)

Die Prüfpflichten für Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen ergeben sich aus § 46 in Verbindung mit Anlage 5 und 6 der AwSV. Die Prüfpflichten bestehen nur für Anlagen mit einer Kapazität von mehr als 1.000 Tonnen, unabhängig ob innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten.

Bei Anlagen über 1.000 Tonnen hat eine Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung zu erfolgen. Für unterirdische Anlagen oder Anlagen im Freien über 1.000 Tonnen sind wiederkehrende Prüfung mit einem Intervall von 5 Jahren sowie bei Stilllegung der Anlage vorgeschrieben.

Anlagen mit festen Abfällen, denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften

Bei Anlagen mit festen Stoffen, denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften, wird vorausgesetzt, dass es sich um nicht wassergefährdende, feste Stoffe handelt, deren Wassergefährdung allein auf die anhaftende Flüssigkeit zurückzuführen ist. Beispielsweise Metallspäne, denen Bohremulsionen anhaften.

Flüssige Stoffe und Gemische sind nach Anlage 1 AwSV als nicht wassergefährdend einzustufen oder einer Gefährdungsklasse zuzuordnen. Erfolgt keine Einstufung, sind flüssige Stoffe der WGK 3 zuzuordnen.

Für Anlagen außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Anforderungen nach AwSV ab der Mengenschwelle von 0,22 m³ Flüssigkeit.

Das maßgebende Anlagenvolumen bestimmt sich aus der Menge der anhaftenden Flüssigkeit, die sich am Boden einer solchen Anlage ansammeln kann. Da diese häufig schwer zu bestimmen ist,

¹ Laut Kommentar von Dieter und Böhme (2021) zur AwSV ist die Einheit nicht korrekt und müsste g/kg heißen. Es soll max. 1 Prozent der wassergefährdenden Stoffe, die aufgehaldet werden, lösbar sein.

² Gepflasterte Flächen oder wasserdurchlässige Konstruktionen sind nicht möglich.

können 5 % des Anlagenvolumens angenommen werden. Dies entspricht der Menge, die gemäß § 27 AwSV zurückzuhalten ist.

Die weiteren Pflichten und Anforderungen sowie die Einstufung nach § 39 AwSV entsprechen denen für flüssige Stoffe auf Grundlage des maßgebenden Volumens und der WGK des flüssigen Stoffes.

Flächen, auf denen diese Stoffe gelagert werden, gelten als Primärbarriere und sind doppelwandig auszuführen.

Die Prüfpflichten ergeben sich aus § 46 AwSV in Verbindung mit den Anlagen 5 und 6.

Anlagendokumentation

Betreiber sind verpflichtet, für jede AwSV-Anlage in ihrem Betrieb eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. § 43 AwSV gilt auch für Bestandsanlagen. Wichtig ist die Abgrenzung der entsprechenden Anlage sowie die verwendeten Stoffe und die bauliche Ausführung. Vorlagen und Beispiele sind unter [Dokumentation von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - hamburg.de](https://www.hamburg.de/awsv/dokumentation-von-anlagen-zum-umgang-mit-wassergefaehrden-den-stoffen) zu finden.

Wesentliche Änderungen einer AwSV-Anlage

Eine wesentliche Änderung von prüfpflichtigen AwSV-Anlagen ist gemäß § 40 AwSV anzeigepflichtig. Anzeigen sind sechs Wochen vor der Änderung digital über [Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - hamburg.de](https://www.hamburg.de/awsv/anzeige-von-anlagen-zum-umgang-mit-wassergefaehrden-den-stoffen) zu stellen.

Bei Anlagen, für die nach [§ 63 WHG](https://www.hamburg.de/whg/63) eine Eignungsfeststellung vorgeschrieben ist, muss auch bei einer wesentlichen Änderung der Anlage eine Eignungsfeststellung erfolgen. Anlagenteile, die bereits als geeignet gelten, müssen nicht mehr im Einzelnen geprüft werden.

Für einen genehmigungsbedürftigen Betrieb nach dem BImSchG ist die AwSV-Änderung zudem über eine Anzeige gemäß § 15 BImSchG dem zuständigen Betriebsreferat mitzuteilen. Die § 15 Anzeige hat keine konzentrierende Funktion und kann deshalb keine Anforderungen an AwSV-Anlagen regeln. Setzen Sie sich vor einer Änderung mit Ihrer zuständigen Überwachungsperson in Verbindung, um die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen der Änderung auf den Betrieb abzuschätzen.

Im Rahmen von Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG entfällt die Anzeigepflicht. Änderungen an AwSV Anlagen sowie notwendige Eignungsfeststellungen werden in das Verfahren ein-konzentriert.

Bestandsanlagen

Die Einstufung von festen Abfällen als awg ist mit der Einführung der AwSV geltendes Recht und gilt auch für Abfälle bei Bestandsanlagen. Feste Abfälle sind grundsätzlich als allgemein wassergefährdend anzusehen, vorbehaltlich einer Ausnahme nach § 3 Abs. 2 AwSV oder einer Einstufung nach § 10 Abs. 1 als „nicht wassergefährdend“.

Gemäß § 10 Abs. 3 AwSV hat der Betreiber die Einstufung als „nicht wassergefährdend“ zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die AwSV regelt Anforderungen und Prüffristen an bestehende Anlagen. Eine Übersicht, welche Anforderungen zu erfüllen sind, ist Tabelle 2 zu entnehmen.

Anlagen, die nach der AwSV wiederkehrend prüfpflichtig geworden sind, müssen eine erstmalige Sachverständigenprüfung innerhalb der nach § 70 AwSV vorgegebenen Frist durchführen lassen und den Prüfbericht der Behörde vorlegen.

Liegen Abweichungen zur VAWS vor, sind diese nicht als Mängel zu werten. Der Gutachter hat die Abweichungen im Prüfbericht als solche zu dokumentieren. Die Überwachungsbehörde entscheidet über das weitere Vorgehen.

Für Anlagen ohne Prüfflicht nach AwSV gelten die Anforderungen des vorherigen Landesrechts solange, bis die Behörde andere Anforderungen nach AwSV anordnet.

Tabelle 2: Anforderungen gemäß AwSV für bestehende Anlagen

Bestehende Anlage	Prüffrist	Anforderungen
Nach 01.08.2017 errichtet	Gemäß § 46 in Verbindung mit Anlage 5 und 6	AwSV in vollem Umfang
Vor 01.08.2017 errichtet	Nach VAwS prüfpflichtig	§ 23 Abs. 1 und §§ 24, 40 bis 48 und übrigen Anforderungen der AwSV soweit sie Anforderungen nach Landesrecht entsprechen.
	Nach VAwS nicht prüfpflichtig, nach AwSV prüfpflichtig	Frist für wiederkehrende Prüfung ab Abschluss letzter Prüfung nach VAwS § 70 Abs. 1 AwSV
	Nicht prüfpflichtig nach AwSV	Fristen für erstmalige Prüfung in § 70 Abs. 2 AwSV festgelegt
	Keine	Landesrecht gilt bis behördlicher Entscheidung weiter und § 23 Abs. 1 und §§ 24, 40 und 43 bis 48

Weitere Informationen erhalten Sie unter <http://www.hamburg.de/umws> oder bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Frau Wollnack (Tel. 040 / 42840-3448) tanja.wollnack@bukea.hamburg.de und Karen Schulz (Tel. 040 / 42840-2098) karen.schulz@bukea.hamburg.de.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
 Wasser, Abwasser und Geologie
 Neuenfelder Str. 19
 21109 Hamburg

